

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Gemäß § 30 Abs. 2; § 50 Abs. 5 und § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) können Personen, formlos die Speicherung der nachfolgenden Übermittlungssperren beantragen. Diese Speicherung erfolgt unbefristet und ist gebührenfrei.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten

- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- an Parteien und Wählergruppen
- aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen (für diese Sperre werden die **Unterschriften beider Ehegatten** benötigt, **HINWEIS: Es ist nicht möglich nur ein Alters- oder Ehejubiläum sperren zu lassen, es geht nur beides zusammen.**)
- an Adressbuchverlage

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Datum

Unterschrift Ehegatte

Erläuterungen zu den Sperren:

Bundesamt für das Personalmanagement bei der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Es werden jährlich, für die Übersendung von Informationsmaterial, die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Übermittlung können Sie widersprechen, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und noch nicht volljährig sind.

Öffentlich Rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Auch wenn Sie keiner Kirche angehören, dürfen Ihre Daten an die Kirche übermittelt werden, wenn Sie mein einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben. Sie können jedoch in diesem Fall, die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Dies verhindert jedoch nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts.

Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen so genannter Gruppenauskünfte Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie ebenso widersprechen.

Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Bei Alters- und Ehejubiläen darf Auskunft über Ihren Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums erteilt werden. Diesen Auskünften können Sie ebenfalls widersprechen.

Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Adressbuchverlage dürfen Daten über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern die das 18. Lebensjahr vollendet haben erhalten. Dieser Datenübermittlung kann ebenso widersprochen werden.